

Niemand muss Angst vor Antidiskriminierungsgesetzen haben

Ein Kommentar von Michael Schöfer

Ein Thema, das seit einiger Zeit heiß diskutiert wird. Spätestens seitdem das Berliner Abgeordnetenhaus ein eigenes Antidiskriminierungsgesetz beschlossen hat. Es trat am 21. Juni 2020 in Kraft. Greifen wir Antidiskriminierungsgesetze also am Beispiel des Berliner Landes-Antidiskriminierungsgesetzes (LADG) auf. Bedauerlicherweise kursieren darüber eine Reihe von Falschmeldungen, die allerdings einer näheren Überprüfung kaum standhalten.

Es stehen gravierende Vorwürfe im Raum: So werde etwa die Polizei durch das LADG unter den Generalverdacht gestellt, grundsätzlich und strukturell zu diskriminieren. Zudem erleichtere es durch die Beweislastumkehr Klagen gegen Polizistinnen und Polizisten. Und die hätten es dann als Angeklagte vor Gericht schwer, ihre Unschuld zu beweisen. Bislang habe die Unschuldsvermutung gegolten, bei Diskriminierungen in Berlin künftig nicht mehr.

Doch ich kann beruhigen: Niemand muss Angst vor Antidiskriminierungsgesetzen haben, am wenigsten die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Im Gegenteil, Staatsbedienstete (die Hüter und Anwender unserer Gesetze) stehen in einem besonderen Treueverhältnis zur Verfassung und müssten daher aus eigenem Antrieb heraus die Einhaltung des ohnehin bereits bestehenden Diskriminierungsverbots begrüßen. Dazu später mehr.

Sehen wir uns das LADG genauer an. "Ein Blick ins Gesetz erleichtert die Rechtsfindung." Eine alte, aber bewährte Juristenweisheit, die leider allzu oft außer Acht gelassen wird. Wer sich nicht die Mühe macht, in den Gesetzestexten, den Kommentaren und parlamentarischen Dokumenten nachzulesen, was die Intention des Gesetzgebers ist, geht leicht Fake-News auf den Leim.

"Die Berliner Polizei diskriminiert nicht", sagt DPolG-Chef Rainer Wendt. "Unsere Polizistinnen und Polizisten haben einen Eid auf unser Grundgesetz geleistet und fühlen sich der Menschenwürde als zentralem Element unserer Verfassung in besonderer Weise verpflichtet." Schon allein von daher kann man das Berliner Landes-Antidiskriminierungsgesetz entspannt auf sich zukommen lassen. Motto: Wer nicht diskriminiert, hat nichts zu befürchten. Im Grunde ist das diskriminierungsfreie Handeln im Rechtsstaat eine pure Selbstverständlichkeit.

Davon abgesehen wird kein Polizist als Angeklagter in Beweisnot vor dem Strafrichter stehen. Das Berliner Landes-Antidiskriminierungsgesetz schließt das ausdrücklich aus, in der Gesetzesbegründung steht nämlich Folgendes: "Klagen sind gegen das Land Berlin zu richten." (Abgeordnetenhaus-Drucksache 18/1996 vom 12.06.2019, Seite 32) Das bedeutet: Nicht einzelne Beschäftigte des öffentlichen Dienstes werden auf Schadenersatz verklagt und müssen gegebenenfalls zahlen, sondern allein das Land Berlin. Und diese Klagen finden vor den **Verwaltungs- und Zivilgerichten** statt, dort ist das Land Berlin die "Beklagte". Termini sind im vorliegenden Fall wichtig, wie wir gleich sehen werden.

"Angeklagter" ist man ausschließlich vor den **Strafgerichten**, aber die Anwendung des Strafgesetzbuches wird vom LADG explizit verworfen. Die darin enthaltene Beweislastumkehr (Vermutungsregel) bezieht sich auf Artikel 8 der EU-Richtlinie RL 2000/43/EG und Artikel 9 der EU-Richtlinie RL 2004/113/EG. In beiden steht jeweils in Absatz 1: "Die Mitgliedstaaten ergreifen im Einklang mit ihrem nationalen Gerichtswesen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß immer dann, wenn Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für verletzt halten und bei einem Ge-

richt oder einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen glaubhaft machen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen, es dem Beklagten obliegt zu beweisen, daß keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat." Aber Absatz 3 schränkt ein: "**Absatz 1 gilt nicht für Strafverfahren.**" (Hervorhebung von mir) Das Land Berlin folgt mit der **Beweislastumkehr bei Diskriminierungen** nur den seit langem gültigen Richtlinien der Europäischen Union.

Obendrein ist Diskriminierung im StGB gar kein eigenständiger Straftatbestand, es müssten deshalb schon Straftaten wie Beleidigung (§ 185 StGB) oder Volksverhetzung (§ 130 StGB) hinzukommen, um als "Angeklagter" vor dem Amts- oder Landgericht zu landen. Und ohne Gesetz bekanntlich keine Strafe (nulla poena sine lege). Außerdem: "Die Unschuldsvermutung ist eine besondere Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips und hat damit Verfassungsrang." (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 08.03.2017, 2 BvR 2282/16) Das Berliner Landes-Antidiskriminierungsgesetz wäre aus verfassungsrechtlichen Gründen gar nicht in der Lage, in Strafverfahren eine Beweislastumkehr vorzuschreiben, dazu fehlt dem Land Berlin schlicht und ergreifend die gesetzgeberische Kompetenz.

Die Beweislastumkehr gilt auch *expressis verbis* weder für eine mögliche Regressnahme noch bei Disziplinarverfahren: "Im Rahmen möglicher Regressverfahren des Landes Berlin gegen Beamte und Beamtinnen bzw. gegen Angestellte des öffentlichen Dienstes findet die Vermutungsregelung **keine Anwendung**; es verbleibt insofern bei den herkömmlichen disziplinarrechtlichen Anforderungen und Beweislastverteilungen nach § 47 Absatz 1 Satz 1 Beamtenstatusgesetz." (Abgeordnetenhaus-Drucksache 18/1996 vom 12.06.2019, Seite 30, Hervorhebung von mir) Anders ausgedrückt: Was das angeht wird das bisherige Recht weiterhin unverändert beibehalten. Die Unschuldsvermutung wird also keineswegs ausgehebelt.

Im Übrigen ist das Berliner Landes-Antidiskriminierungsgesetz zweifelsohne auch kein Generalverdacht gegen die Polizei. Es bekräftigt vielmehr lediglich das im Grundgesetz (Artikel 3), im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, in der Grundrechtecharta der Europäischen Union (Artikel 21) und in diversen EU-Richtlinien niedergelegte und bereits jetzt geltende Diskriminierungsverbot. Spräche das LADG einen Generalverdacht aus, gälte das naturgemäß für die anderen Gesetze ebenfalls. Und so eine Ansicht ist natürlich absurd. Noch einmal: Das diskriminierungsfreie Handeln der Behörden ist im Rechtsstaat eine pure Selbstverständlichkeit.

Zu guter Letzt: Die Beweislastumkehr bei Diskriminierungen existiert bereits - und das schon seit 2006: "Wenn im Streitfall die eine Partei Indizien beweist, die eine Benachteiligung wegen eines in § 1 genannten Grundes vermuten lassen, trägt die andere Partei die Beweislast dafür, dass kein Verstoß gegen die Bestimmungen zum Schutz vor Benachteiligung vorgelegen hat." So lautet § 22 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Von einer Klageflut oder prozessualen Nachteilen für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes ist bislang nichts bekannt geworden.

An den eingangs erwähnten Vorwürfen ist somit aus meiner Sicht nichts dran, es muss wirklich niemand Angst vor Antidiskriminierungsgesetzen haben.

Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz:

Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen

Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 21 Abs. 1 Grundrechtecharta der EU:

Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.